



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3863

A14

21.09.2020

Aktenzeichen
4201-III.9
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr d'Avis
Telefon: 0211 8792-204

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

63. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 23.09.2020

Bericht zu TOP „Ist die Bekämpfung der Clankriminalität tatsächlich Schwerpunkt dieser Landesregierung?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

63. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 23. September 2020

Schriftlicher Bericht zu TOP ___:
„Ist die Bekämpfung der Clankriminalität tatsächlich Schwer-
punkt der Landesregierung?“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt im Anschluss an die Berichte vom 4. und 18. November 2019 (Vorlagen 17/2610 und 17/2722) sowie vom 9. Dezember 2019 (Vorlage 17/2788) die mit Anmeldungsschreiben vom 8. September 2020 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

A.

Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

Die aufgeworfenen Fragen lassen sich, soweit der Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz berührt ist, nicht valide beantworten. Dies hat folgenden Hintergrund:

Der Begriff der „Clankriminalität“ ist nicht legal definiert. Konsens besteht zwar darin, dass sich Clans durch ethnische Geschlossenheit und abgeschottete, auf Familienzugehörigkeit reduzierte Strukturen auszeichnen. Ab wann eine Gruppierung als Clan zu bezeichnen ist und welche Phänomene und Sachverhalte unter „Clankriminalität“ zu fassen sind, lässt sich jedoch nicht abschließend bestimmen. „Clankriminalität“ bezeichnet nicht einzelne Delikte, sondern ein in justiziellen Statistiken nicht punktgenau darstellbares kriminologisches Phänomen, das Taten der Alltagskriminalität ebenso wie der Schwerst- und Organisierten Kriminalität umfasst.

Die vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen entwickelte Begriffsbeschreibung, die den Lagebildern Clankriminalität 2018 und 2019 zugrunde liegt, bildet nach jetzigem Stand eine tragfähige Arbeitsgrundlage, ohne jedoch eine umfassende statistische Erfassung gegen Clanmitglieder geführter Ermittlungs- und Strafverfahren sowie entsprechender strafprozessualer Maßnahmen zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund führen die Staatsanwaltschaften und Gerichte in Nordrhein-Westfalen auch keine Statistiken über entsprechende Verfahren.

Zwar sind bei den Staatsanwaltschaften Kleve und Köln zwischenzeitlich Sonderdezernate für Verfahren der Clankriminalität eingerichtet worden, in denen aktuell insgesamt 34 Verfahren geführt werden. Allerdings ist zum Sonderdezernat für Clankriminalität bei der Staatsanwaltschaft Köln, bei dem 33 der 34 vorstehend erwähnten Verfahren anhängig sind, anzumerken, dass dort nur Ermittlungsverfahren wegen Eigentums- und/oder Vermögensstraftaten geführt werden, die aus einer Clan-Struktur (z. B. familienähnlicher Täterkreis) heraus begangen worden sind, und wegen daran anknüpfender strafbarer Sicherungshandlungen des gleichen Täterkreises, wenn zur Aufklärung der Straf- oder Vortaten und/oder zur Durchführung von Abschöpfungsmaßnahmen eine besondere Unterstützung durch Steuer-, Finanz- oder vergleichbare Behörden erforderlich ist. Nicht in diesem Sonderdezernat geführt werden daher insbesondere Verfahren gegen Clanangehörige wegen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit und die sexuelle Selbstbestim-

mung, so dass die Gesamtzahl der durch die Staatsanwaltschaft Köln gegen Clanangehörige geführten Verfahren deutlich größer sein könnte. Umgekehrt sind in dem Dezernat für Clankriminalität im Einzelfall auch Verfahren erfasst, die keinen Bezug zur Clankriminalität aufweisen, beispielsweise wegen Straftaten Dritter, die im Zuge von Ermittlungen gegen Clanangehörige bekannt geworden sind. Die Anzahl der in dem Dezernat für Clankriminalität geführten Verfahren vermittelt daher kein abschließendes Bild der insgesamt bei der Staatsanwaltschaft Köln im Zusammenhang mit Clankriminalität geführten Verfahren.

Zudem sind an besonderen Brennpunkten der Clankriminalität in Duisburg und Essen im Rahmen eines Projekts des Ministeriums der Justiz seit Sommer 2018 bzw. Anfang 2019 sogenannte Staatsanwälte vor Ort tätig. Sie bekämpfen lokal verfestigte kriminogene Clanstrukturen insbesondere durch eine Vernetzung der Staatsanwaltschaft sowohl mit den zuständigen Polizeidienststellen, der Steuerfahndung und dem Zoll, als auch mit weiteren Verwaltungsbehörden.

Mit Stand vom 22. Juli 2020 bzw. erstem Halbjahr 2020 sind von den Staatsanwälten vor Ort in Duisburg und Essen seit ihrer jeweiligen Einrichtung zusammen 1.446 Ermittlungsverfahren geführt worden, die im Zusammenhang mit dem Phänomen der Clankriminalität zu sehen sind. Allerdings zählen dazu auch Verfahren gegen Personen, die - etwa als Mittäter - selbst keinen Clanbezug aufweisen. Die Straftaten verteilen sich auf ein sehr breites Deliktsspektrum mit gewissen Schwerpunkten im Bereich der Körperverletzungs- und Vermögensdelikte sowie der Betäubungsmittelkriminalität.

B.

Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern

Das Ministerium des Innern hat unter dem 16. September 2020 zu den seinen Geschäftsbereich betreffenden Fragen Folgendes mitgeteilt:

„Frage 2 a:

Welche Definition von Clankriminalität legt die Landesregierung zugrunde?

Antwort:

Das Landeskriminalamt NRW hat zur Definition Clankriminalität in seinem Lagebild 2019 unter Ziffer 2 folgendes ausgeführt:

Bislang existiert keine bundesweit einheitliche Definition für den Begriff Clankriminalität. Dies hat zur Folge, dass es keine einheitlich festgelegten Kriterien gibt, was unter einem Clan verstanden wird bzw. welche Phänomene oder Sachverhalte der Clankriminalität zugeordnet werden können.

In NRW hat weiterhin die aus dem Jahr 2018 entwickelte Definition Bestand:

„Der Begriff Clankriminalität umfasst die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte Begehung von Straftaten unter Beteiligung Mehrerer, wobei

- in die Tatbegehung bewusst die gemeinsame familiäre oder ethnische Herkunft als verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente einbezogen wird,*
- die Tatbegehung von einer fehlenden Akzeptanz der deutschen Rechts- oder Wertordnung geprägt ist und*
- die Straftaten einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind.‘*

Frage 2 b:

Welche Straftatbestände fallen typischerweise in den Bereich der Clankriminalität?

Antwort:

Ausweislich des Lagebildes Clankriminalität 2019 liegen die deliktischen Schwerpunkte zum Beispiel der Schwerekriminalität bei den sogenannten Rohheitsdelikten, zu denen die Straftatbestände der Körperverletzung sowie der gefährlichen Körperverletzung, Bedrohung, Nötigung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen zählen. Weitere Schwerpunkte liegen bei den Betrugs- und Eigentumsdelikten.

Mit dem Lagebild werden jedoch alle Straftaten erfasst, die einem identifizierten Clan zugerechnet werden können. Nur so ist es möglich, frühzeitig parallelgesellschaftliche Tendenzen, die Beanspruchung regionaler Einflussphäre oder die Entwicklungen „junger krimineller Karrieren“ erkennen zu können.

Hintergrund für die in diesem Lagebild erstmals erfassten Straftaten der Verkehrskriminalität, ist die empirisch gesicherte hohe Deliktsbelastung von Personen, die auch im Bereich der „klassischen“ Kriminalität auffällig werden.

Die im Bereich der OK erfassten Ermittlungsverfahren der Rauschgiftkriminalität indizieren das damit verbundene Gewinnpotential, u.a. aus dem internationalen Drogenhandel. Zusätzlich weist das Lagebild Clankriminalität auch andere Verstöße gegen das BtMG aus, z.B. in Zusammenhang mit einem von Clanangehörigen dominierten Straßenhandel.

Frage 2 g:

Sind wegen aller von Minister Reul bei der Vorstellung des Lagebildes 2019 aufgeführten 2830 Tatverdächtige des Jahres 2018 sowie die 3780 Tatverdächtige des Jahres 2019 Ermittlungsverfahren eingeleitet worden? In wie vielen dieser Fälle ist es tatsächlich zu einer Anklage gekommen (bitte unter Angabe in jedem Einzelfall des vorgeworfenen Straftatbestandes)?

Antwort:

Im Jahr 2018 registrierte die Polizei NRW 4595 Straftaten und im Jahr 2019 6104 Straftaten im Zusammenhang mit Clankriminalität türkisch-arabischer Großfamilien (vgl. Lagebild Clankriminalität). Die Auswertung basiert auf einer Eingangsstatistik (polizeiliche Vorgangsbearbeitungssysteme). Jede Strafanzeige wird der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Frage 2h:

In wie viel Fällen wurden im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren Vermögenswerte sichergestellt (welchen Wert haben diese zusammen) und in wie vielen Fällen mussten diese wieder zurückgegeben werden?

Antwort:

Im Jahr 2019 wurden in 31 Verfahren gegen Clanangehörige und Mittäter vermögensabschöpfende/ -sichernde Maßnahmen durchgeführt. Dabei wurden 2.032.799,76 Euro gesichert.

Über die weiteren justiziellen Entscheidungen liegen der Polizei keine statistischen Daten vor.“

C.

Damit verbleibt es bei der Feststellung, dass für eine umfassende Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nach wie vor keine valide Grundlage besteht.